

**Ordnung (Satzung) des
Zentrums für Medizinische Physik Lübeck
vom 14. September 2009**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 46: 04.12.2009</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 14.09.2009</i></p>
--

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig Holstein vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), i.V.m. § 14 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23. Oktober 2008, (NBl. MWV. 2008, S. 192), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom 17.06.2009 nach Anhörung der Fakultäten und im Benehmen mit dem Hochschulrat die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das Zentrum für Medizinische Physik Lübeck (ZMPL) ist eine interfakultäre Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es dient der Entwicklung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der physikalischen Methoden in der Biomedizintechnik und ihrer Anwendung in der klinischen Medizin. Es soll dazu insbesondere die multilaterale Kooperation zwischen den beteiligten Instituten und Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZMPL fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Institute und unterstützt zu diesem Zweck die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln.

(2) Das ZMPL beantragt und nutzt gemeinschaftlich Ressourcen wie Großgeräte und Laboratorien. Es unterstützt und finanziert die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten dienen.

(3) Das ZMPL widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das ZMPL aktiv an den Bachelor- und Masterstudiengängen "Medizinische Ingenieurwissenschaft" und an der Entwicklung eines entsprechenden Weiterbildungsangebots für Promovierende.

(4) Das ZMPL betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziel und Ergebnisse der Forschungsprojekte und vertritt die Interessen der Medizinischen Physik gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.

(5) Das ZMPL fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Laborkursen, Kolloquien und Ringvorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.

(6) Das ZMPL fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen zusammen.

§ 3

Organisation des ZMPL

(1) Das ZMPL besitzt folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter

(2) Das ZMPL kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied im ZMPL kann nur werden, wer sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben des ZMPL beteiligt, zur Erreichung der Ziele des ZMPL beiträgt und regelmäßig seinen Beitrag zu den zentralen Ressourcen des ZMPL aus dem ihm zur Verfügung stehenden Forschungsbudget leistet (Mitgliedsbeitrag). Die Aufnahme in das ZMPL lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen Institution oder Person der Universität zu Lübeck und deren sonstige institutionelle Eingliederung und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.

(2) Mitglieder im ZMPL sind die geschäftsführenden Direktoren der im Anhang aufgeführten Institute (Gründungsmitglieder).

(3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das ZMPL aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

(4) Die Mitglieder leiten das ZMPL gemeinschaftlich mittels der Mitgliederversammlung. Sie partizipieren an den Ressourcen des ZMPL gemäß den getroffenen Entscheidungen.

(5) Die Mitgliedschaft im ZMPL endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem ZMPL schriftlich erklärt.

Das Entfallen der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder fest.

(6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur Ressourcen die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das ZMPL gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind (dezentrale Ressourcen) an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des ZMPL ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens zweimal pro Semester vom Sprecher einberufen.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZMPL von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
- b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des ZMPL
- d. die Planung von Maßnahme im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben
des ZMPL
- e. die Wahl der Sprecherin / des Sprechers
- f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZMPL
- h. die Auflösung des ZMPL

§ 6

Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher des ZMPL sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Universität zu Lübeck, die Mitglied des Zentrums sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das ZMPL und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des ZMPL verantwortlich. Einzelausgaben, die die Höhe von 1000 € überschreiten, bedürfen immer der Zustimmung der

Mitgliederversammlung. Die Sprecherin oder der Sprecher legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.

(4) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, so beruft der Stellvertreter oder die Stellvertreterin unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt kommissarisch weiter.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter jederzeit dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des ZMPL eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Abs. 1 wählt.

§ 7

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Mitgliederversammlung des ZMPL fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Woche ergeht. Die vorgesehen Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des ZMPL mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, dem Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 3a, f bzw. g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.

(4) Einem Beschluß zu Auflösung (§ 5 Abs. 3h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.

(5) Über die Mitgliederversammlungen des ZMPL wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 8

Auflösung des Zentrums

(1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen die von einzelnen Mitglieder eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen) grundsätzlich an diese zurück.

(2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen) entscheidet im Fall der Auflösung

eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des ZMPL und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 14. September 2009
gez. Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck

Anhang A

Gründungsmitglieder des ZMPL

Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Lübeck:

Institut für Biomedizinische Optik
Institut für Medizintechnik
Institut für Physik
Institut für Robotik
Institut für Neuro- und Bioinformatik

Medizinische Fakultät

Klinik für Neuroradiologie
Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin
Klinik für Strahlentherapie